

Halle und Umgebung.

Halle, den 18. Oktober 1917.

Ämtlicher Teil.

Abholung der Winterkartoffeln.

Am Freitag, den 19. Oktober, wird auf dem städtischen Schlachthof mit der Abgabe der Kartoffeln an diejenigen Haushaltungen begonnen, welche ihren Winterbedarf zur Abholung der Winterkartoffeln...

Fortsetzung der Ausgabe von Kartoffelbesugsscheinen für Lieferungen aus dem Saalreise.

Die Aushändigung der Besugsscheine für Winterkartoffeln wird bei der Kreisratskanzlei (Zentralgeschäftsstelle)...

Am Freitag, den 19. Oktober, von 1/2 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für diejenigen Haushaltungen, welche ihre Besugsscheine rechtzeitig in folgenden Marktaussgabestellen abgegeben haben...

Am Samstag, den 20. Okt., von 1/2 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für die Haushaltungen der folgenden Marktaussgabestellen: St. Berlin 14, Verkrämpt, 27.

Seringe.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. bezw. 4. Nov. 1915 wird der Verkauf der der Stadt überwiesenen Seringe wie folgt geregelt:

Der Verkauf wird am Freitag, den 19. Oktober 1917, in der Talamtschule fortgesetzt. Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelbesugsscheine 1-4000...

1. Nachtrag zur Verordnung über die Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 57 bis 60 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) wird die Verordnung über die Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl vom 15. August 1917 wie folgt geändert:

- Artikel 1 § 3 erhält folgende Fassung: Bei der Abgabe von Mehl und Brot an die Verbraucher dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden: 1. Roggenmehl 0,18 Mark für 370 Gramm...

Dieser Nachtrag tritt am 18. Oktober 1917 in Kraft.

Zwieback- und Ketsverkauf für Personen von über 70 Jahren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September bezw. 4. November 1915 über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird für den Verkauf des dem Kommunalverband überwiesenen Zwiebacks und Kettes folgendes angeordnet:

1. Der Verkauf findet am Sonnabend, den 20. Oktober ab in nachstehenden Geschäften statt:

- Johannes Wiltcher, Poststraße 11; A. Herrmann, Gr. Steinstraße 1; C. Jörn, Leipziger Straße 93; F. E. David, Markt 17; B. Jantich, Gr. Steinstraße 7; G. F. Nütgenien, Wandeburger Straße 13; G. Bernlein, Sündelstraße 38; D. Wilhelm, Leipziger Straße 50; M. Müller, Geißstraße 51; C. Bock, Breite Straße 1; Alb. Gensh, Gr. Mühlstraße u. Geißstraße; F. Barth, Geißstraße 23; Klara Martin, Dehlfelder Straße 6; Fr. Pudmersch, Gr. Steinstraße 23; M. Löber, Wandeburger Straße 50; J. Tausch, Landwehrstraße; A. Proff, Ludwig-Wahnerer-Straße 56 u. Neißstraße 9; Otto Wolf, Leipziger Straße; S. Ujau, Merseburger Straße 96; A. Grunpe, Robert-Franz-Straße 1; C. Schenfer, Gr. Steinstraße 41; Alfred Kof, Nannische Straße 22; Hermann Rahne, Dehlfelder Straße 19; Reilstraße 35 u. Gr. Steinstraße 47; Fern. Gröhner, Wandeburger Straße 42; Paul Hinte, Liebenauer Straße 1; Rudolf Danneberg, Leipziger Straße 92; Joh. David, Geißstraße 1; C. U. Blau, Gr. Mühlstraße 30.

2. Zum Einkauf berechnigen die besonders ausgegebenen genauen Warenbesugskarten und zwar dürfen auf den Abschnitt B dieser Warenbesugskarten zwei Kets-Zwieback oder 1/2 Pfund Kets bezogen werden (Einheits-Pfunds-Kette sind nur auf zwei Warenbesugsmarken abzugeben). Die Preise sind auf zwei Wäskeln aufgedruckt. Die Händler sind verpflichtet, bei der Entnahme den Abschnitt B der Warenbesugskarten abzutrennen und zu Subrenten gebündelt spätestens bis 25. Oktober im Stadt-Einkunftsamt, Marktplatz 22, Zimmer 11, unter Angabe des Wertbestandes einzureichen.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit tritt, ziehen die gesetzlichen Strafen bezw. Entziehung des Verkaufsrechtes nach sich.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Verbrauchsgütern in der Provinz Sachsen vom 1. November 1917 ab.

Auf Grund der Verordnungen und Bekanntmachungen vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) und vom 6. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 673) wird für den Umfang der Provinz Sachsen in Ausführung der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 9. September 1917 Nr. 6550 D. P. folgendes verordnet:

§ 1. Vom 1. November 1917 ab darf innerhalb der Provinz Sachsen Verbrauchsgüter jeder Art einschließlich Randis nur gegen Zahlung der entsprechenden Menge von Besugsscheinen der „Zuckerstelle für die Provinz Sachsen“ oder von Zuckerschnittchen der Lebensmittelkarte für Binnenfahrer veräußert und entnommen werden.

Alle sonstigen in der Provinz zum Besuge von Zucker im Verkehr befindlichen Marken, Marken, Scheine usw. der Kommunalverbände verlieren mit Ablauf des 31. Oktober 1917 ihre Gültigkeit.

§ 2. Als Besugsbelege werden von der Provinzialzuckerstelle ausgegeben: Marken über 750 Gramm Zucker, gültig für den auf ihnen vermerkten Monat, und (Zuck-)Marken über 125 Gramm gültig für drei auf ihnen vermerkte Monate. Die Abgabe von Zucker an die Verbraucher darf nur gegen jeweils gültige Marken erfolgen.

Die Marken besitzen Freigültigkeit in der ganzen Provinz. Für die Versorgungsberechtigten ihres Bezirkes können die Kommunalverbände bestimmte Verkaufsstellen vorschreiben.

§ 3. Für die Zuteilung der Marken an die Verbraucher und den Umfang der Versorgung im einzelnen bleiben die Bestimmungen der Kommunalverbände maßgebend.

Advertisement for 'Gebt reichlich für die Schwesternspende am 21. und 22. Oktober.' with a decorative border.

§ 4. Der Kleinhändler hat die von den Verbrauchern erhaltenen gültigen Marken durch Abheften, Durchstreichen oder Zerschneiden zu entwerfen und sorgfältig zu verwahren.

Gegen Weitergabe der entwerfenen Marken an einen beliebigen Zwischen- oder Großhändler kann er von diesem die den Marken entsprechende Zuckermenge kaufen und so teils seinen Vorrat zu voller Höhe ergänzen. Die Weitergabe der Marken kann jederzeit, sie muß spätestens am dritten Tage nach Ablauf ihrer Gültigkeit erfolgen.

Die Abschnitte der Lebensmittelkarte für Binnenfahrer über eine halbe Wochenmenge sind vom Kleinhändler mit 85 Gramm zu beliefern und spätestens bis zum 10. jedes Monats der Provinzialzuckerstelle unmittelbar zu übergeben. Der Kleinhändler erhält für Marken der Provinzialzuckerstelle in entsprechender Höhe, mit denen er sich den verausgabten Zucker wieder beschaffen kann.

Zwischenhändler und Großhändler haben über erhaltene Marken Empfangsbekundigung zu erteilen und die Marken, soweit es noch nicht geschehen ist, durch Abheften, Durchstreichen oder Zerschneiden zu entwerfen. Ueber Empfang der Marken sowie über die Abgabe von Zucker haben sie genau Buch zu führen. Bedienen sie sich zur Empfangnahme der Marken dritter Personen, so haben sie diese zu beauftragen, gleichfalls ordnungsgemäß Quittung zu erteilen und bei Bezugung der Post ihren Zuckervorrat und Wertpapier zu vermerken.

Jeden Zuckervorrat dessen Zwischenhändler gegen Weitergabe der überschüssig zu entwerfenden Marken bei einem beliebigen zur Provinzialzuckerstelle zugelassenen Großhändler, die Weitergabe der Marken kann jederzeit, sie muß spätestens am 7. Tage nach Ablauf ihrer Gültigkeit erfolgen. Nach diesem Tage erlischt der Anspruch auf Einlösung. Die Weitergabe erfolgt durch Ablieferung an den Großhändler oder dessen Beauftragte persönlich oder durch eingeschriebenen Brief bezw. Wertpapier. Die hierüber erteilten Empfangsbekundigungen der Großhändler und Post sind sorgfältig aufzubewahren.

Die Großhändler geben die bei ihnen eingegangenen Marken an die Provinzialzuckerstelle ab, und zwar in Bündeln zu je 200 Stück. Die Abgabe kann jederzeit, sie muß spätestens am 12. Tage nach Ablauf der Gültigkeit der Marken erfolgen. Nach diesem Tage erlischt der Anspruch auf Einlösung. Erfolgt die Ablieferung durch die Post, so ist eingeschriebener Brief oder Wertpapier zu verwenden. Die Postquittungen sind sorgfältig aufzubewahren.

Der Empfang der Marken wird von der Provinzialzuckerstelle bestätigt. Sie werden nachgeprüft und auf ihre Gültigkeit geprüft. Für etwaige sich bei der Prüfung ergebende Abweichungen ist der Großhändler verantwortlich. Er erhält über die eingereichten Marken entsprechende Zuckermenge Besugsscheine der Reichszuckerstelle auf eine Kassette.

§ 7. Ueber seinen Anfangsbestand muß sich jeder Händler den von der Provinzialzuckerstelle bestellten Kontrollbeamten gegenüber auf Verlangen jederzeit durch die bei ihm vorhandene Zuckermenge oder durch Marken der Provinzialzuckerstelle bzw. Abschnitt der Binnenfahrerkarte ausweisen können.

§ 8. Angestellte und Beauftragte der Händler sind ebenso wie diese für ihre Verrichtungen beim Verkehr mit Zucker verantwortlich. Sie sind von den Händlern sorgfältig auszuwählen, zu beaufsichtigen und zu unterweisen.

§ 9. Der Handel mit Marken der Provinzialzuckerstelle und jede missbräuchliche Benutzung ist verboten.

§ 10. Die Kommunalverbände erlassen die Bestimmungen für den Übergang.

§ 11. Wer den Vorschriften über die Regelung des Verkehrs mit Verbrauchsgütern zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 29. September 1917.

Zuckerstelle für die Provinz Sachsen, Verwaltungsverwaltung.

Für den Stadtbereich Halle werden zur oben veröffentlichten Bekanntmachung auf Grund des § 10 derselben noch folgende Ergänzungsbestimmungen erlassen.

§ 1. Die für die Zeit bis zum 21. November ausgegebenen Zuckermarken des hiesigen Kommunalverbandes verlieren mit dem 31. Oktober 1917 ihre Gültigkeit.

§ 2. Die für den Monat November gültige Marke der Provinzialzuckerstelle über 750 Gramm tritt mit einem Anhang nachstehenden Wortlauts versehen:

„Sofort abtrennen. Beim Kleinhändler abgeben. Zuckerbezug gegen diesen Abschnitt verboten. Dient nur zur Veranmeldung.“

Die Verbraucher-Bevölkerung und Kleingewerbebetriebe haben nach Empfang der Zuckermarken für November ihren Einkauf sofort, spätestens bis zum 29. Oktober 1917, dem Händler zu übergeben, bei dem sie ihren Novemberbedarf an Zucker beziehen wollen.

§ 3. Die Einlösung der Zuckerschnittchen an den Lebensmittelkarten für Binnenfahrer erfolgt nur in dem Geschäft der Firma A. Herrmann, Gr. Steinstraße 1. Sie erhalten dadurch Freigültigkeit, daß sie in der städtischen Markenausgabestelle „Gastwirtschaft Paradies“ mit dem Stempelaufdruck „Gültig für Halle“ versehen werden.

§ 4. Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften, welche mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit treten, unterliegt der in § 11 bezeichneten Strafe.

Halle, den 17. Oktober 1917.

Der Magistrat

Bekanntmachung.

Infolge des Fehlens von Saaffritten haben sich in der letzten Zeit Stride aus Papier in der Landwirtschaft vielfach eingebürgert. Die große Knappheit an Papier macht nun aber auch eine Uebericht darüber erforderlich, welche Mengen an Papierstriden voraussichtlich monatlich in der Landwirtschaft gebraucht werden.

Die Händler des hiesigen Saaffrittreises, die sich bisher mit dem Verkauf von Striden befaßt haben, werden daher nochmals aufgefordert, bis zum 29. Oktober 1917, ihren durchschnittlichen Monatsbedarf an Striden für die einzelnen Zwecke getrennt der Kriegswirtschaftsstelle, Marktplatz 22, anzugeben.

Halle, den 18. Oktober 1917.

Die Kriegswirtschaftsstelle für den Stadtbereich Halle.

Bekanntmachung.

Es wird nochmals ganz ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anmeldung zur Auslieferung von jedem Haushalt zu erfolgen hat, auch in den Fällen, in denen der Kaufmann, von dem bisher bezogen wurde, wiederum als Verkäufer gewählt wird. Es werden nur diese Haushalte mit den städtischen Waren beliefert werden, die sich jetzt neu angemeldet haben. Die Anmeldung muß nunmehr binnen 24 Stunden erfolgt sein.

Halle, den 18. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Lokaler Teil.

Ergänzungsarten.

Wie schon kurz mitgeteilt, werden Schnellzugsfahrkarten, die nur in Verbindung mit Ergänzungsarten der Schnellzüge benutzt werden dürfen, vom 18. d. M. ab bis auf weiteres ausgegeben. Als Schnellzugsfahrkarten gelten Fahrkarten für alle Züge, Fahrkarten für Eil- und Personenzüge mit den dazu gehörigen Schnellzugsfahrkarten, Vereinsfahrkarteinhefte und Unternehmenseinhefte.

Von der Mahnung werden, was ganz besonders hervorzuheben werden muß, nicht allein die Schnellzüge und die D-Züge, sondern auch alle Eilzüge betroffen. Bei Benutzung der Schnellzüge, der D-Züge und der Eilzüge sind die Ergänzungsarten gleichzeitig mit den Schnellzugsfahrkarten bezw. den Fahrkarten für Eil- und Personenzüge mit den dazu gehörigen Schnellzugsfahrkarten am Schalter zu lösen und sämtliche Karten an der Sperre vorzulegen. Die Reisenden der Schnellzüge, der D-Züge und der Eilzüge, die keine Ergänzungsarten an der Sperre vorzeigen können, müssen zurückgewiesen und von der Fahrt ausgeschlossen werden. An der Sperre und an der Sperre werden in die Augen fallende Plakate angebracht; sie erheben mit der Aufschrift: „Zu Schnell- und Eilzügen Ergänzungsarten lösen“, an letzteren: „Zu Schnell- und Eilzügen Ergänzungsarten vorzeigen.“

Salzstoffs- und Strohhaltstoffe.

Am 18. Oktober ist eine Bekanntmachung Nr. 10.100/17, A. R. A., betreffend Beschlagnahme von Holzsalzstoff und Strohhaltstoffen, in Kraft getreten, welche alle vorhandenen und zukünftig beschafften oder eingeführten Mengen dieser Stoffe erfaßt. Die Beschlagnahme und Lieferung von Holzsalzstoffen und Strohhaltstoffen ist bis zum 1. Dezember 1917 ohne Besugsschein nach diesem Zeitpunkt nur gegen Besugsscheine der Zellsstoff-Berleins-Stärke, Charlottenburg, Kochsalzfabrik Eis. 1, gestattet.

Die Verarbeitungen der beschlagnahmten Stoffe ist unter gewissen Voraussetzungen (§ 4 der Bekanntmachung) erlaubt.

